

**Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der  
Einwohnergemeinde Läuelfingen**

vom 10. September 1998

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Läuelfingen, gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

**§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

**§ 2 Definition**

Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen der Jahresnettomiete und der tragbaren Miete.

**§ 3 Tragbare Mietzinsbelastung**

1. Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
2. Die Berechnung des Lebensbedarfs erfolgt nach den Richtlinien der SKOS (Schweiz. Konferenz für öffentliche Sozialhilfe) inkl. Krankenkassenprämien (Prämien Grundversicherungen).

**§ 4 Angemessenheit der Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 Zimmer übersteigt.

**§ 5 Jahresnettomiete**

1. Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
2. Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

3. Übersteigt die Jahresnettomiete 50 % des Einkommens wird kein Mietzinsbeitrag gewährt.

## § 6 Höchstmieten

1. Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

|                                |                        |
|--------------------------------|------------------------|
| bei einem Einpersonen-Haushalt | Fr. 10'200.-- pro Jahr |
| pro zusätzliche Person         | Fr. 2'000.-- pro Jahr  |

2. Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

## § 7 Jahreseinkommen

1. Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften, der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
2. Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem: nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

## § 8 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag besteht, sofern das Jahreseinkommen Fr. 30'000.-- für Alleinstehende, Fr. 38'000.-- für Ehepaare, zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 2'500.-- pro Kind gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a MBG nicht übersteigt.

## § 9 Vermögenshöchstgrenze

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag besteht, sofern das Vermögen Fr. 15'000.-- für eine Einzelperson, Fr. 20'000.-- für ein Ehepaar und Fr. 5'000.-- für jedes minderjährige Kind nicht übersteigt.

## § 10 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

**§ 11 Verfahren**

1. Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
2. Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
3. Die Zustimmung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
4. Der Gemeinderat ist berechtigt, die in diesem Reglement festgelegten Beträge der Teuerung anzupassen.
5. Wenn die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass der Mietzinsbeitrag Fr. 6'000.-- übersteigen würde, wird der Fall der Fürsorgebehörde zur Weiterbearbeitung überwiesen.

**§ 12 Rechtsschutz**

Gegen Entscheide aufgrund dieses Reglementes kann gemäss § 172 - 176 des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

**§ 13 Auszahlungsmodus**

Die Zahlung erfolgt quartalsweise im voraus, wobei Beiträge unter Fr. 50.-- nicht ausbezahlt werden.

**§ 14 Strafbestimmungen**

Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben wird als Betrug gemäss Art. 146 StGB strafrechtlich verfolgt. Unrechtmässig bezogene Mietzinsbeiträge werden zurückgefordert.

**§ 15 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.
2. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

H. Itin

I. Feltsch

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion  
mit Beschluss Nr. .... vom .....